



SILVAPLANA

VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA
GEMEINDE SILVAPLANA

www.silvaplana.ch

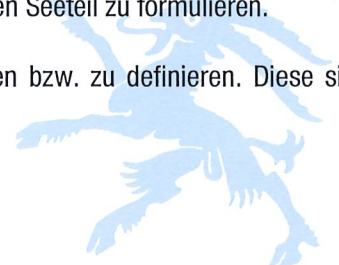
Bewilligung und Auflagen für den Betrieb einer Wassersportschule auf dem Silvaplanersee

Chesa Cumünela
Via Maistra 24
CH-7513 Silvaplana
Telefon +41[0]81 838 70 72
Direkt +41[0]81 838 70 99
f.giovanoli@silvaplana.ch

Silvaplana, 19. Februar 2024 24/03

Für den Betrieb von Wassersportschule in Silvaplana gelten folgende Auflagen, welche vom Gemeindevorstand Silvaplana am 19. Februar 2024 erlassen wurden:

1. Die Verordnung über die Schifffahrt auf den Seen und die Uferordnung im Hoheitsgebiet der Gemeinde Silvaplana bildet integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Bewilligung ist jährlich vor Beginn der Saison anzufordern.
3. Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs ist das Vorliegen der Bewilligung des Strassenverkehrsamtes Graubünden zum Führen der Wassersportschule auf dem Silvaplanersee für das jeweilige Jahr. Das entsprechende, von der Wassersportschule beigefügte Gesuchsformular samt Beilagen wird von der Gemeindeverwaltung mit einer Kopie der kommunalen Bewilligung an das Strassenverkehrsamt weitergeleitet.
4. Der Unterricht hat im Namen des/r verantwortlichen Inhabers/in der Wassersportschule zu erfolgen. Weiter Lehrpersonen sind der Gemeinde zu melden, bevor sie unterrichten dürfen (inkl. Zulassung).
5. Die Wassersportschule muss über eine genügende, alle ihre Aktivitäten abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für die Seebenutzung und den Schulbetrieb ab. Die Haftpflichtfrage ist vom Betreiber zu klären, der sich gegen solche Risiken in eigener Verantwortung abzusichern hat. Er hat die diesbezüglich nötigen Vorkehrungen zu treffen und ist für die erforderliche Information, Instruktion und Ausrüstung der Lehrer und Schüler verantwortlich. Die Schüler sind auf die besonderen vom hochalpinen See ausgehenden Gefahren infolge der kühlen Temperaturen, Wind und Wellen aufmerksam zu machen und sie haben die für ihre persönliche Sicherheit notwendige Ausrüstung zu tragen. Es sind bei der Schulung ausnahmslos Schwimmwesten auf dem Schulboot zu tragen.
6. Die immatrikulierten Boote müssen bei Saisonbeginn, vor dem Einwassern mit einem gültigen Bootsausweis ordnungsgemäss bei der Abteilung Sicherheit und Verkehr gemeldet und eingelöst werden. Der Ankerplatz wird von der Gemeinde zugewiesen; die Gebühr beträgt CHF 150.00 pro Boot/Saison.
7. Der Rettungsdienst im Sinne von Art. 8 AB zum EG zum BSG muss während den Öffnungszeiten jederzeit gewährleistet sein. Das entsprechende Sicherheitskonzept ist der Abteilung Sicherheit und Verkehr vor Inbetriebnahme des Schulbetriebes abzugeben. Der Gemeinde ist eine Liste mit den fahrberechtigten Bootsführern für den Rettungsdienst abzugeben. Das Rettungsboot ist von der Entrichtung der Ankerplatzgebühr befreit.
8. Die Bewilligung bezieht sich auf den auf Gemeindegebiet von Silvaplana liegenden Seeteil. Die Gemeinde Sils wird mit einer Kopie der Bewilligung bedient und ist, ohne Widerspruch, mit der Benutzung ihres Seeteils einverstanden. Es steht der Gemeinde Sils frei, zusätzliche Auflagen für ihren Seeteil zu formulieren.
9. Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.
10. Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Schulungszonen zu bezeichnen bzw. zu definieren. Diese sind dann entsprechende zu berücksichtigen.





SILVAPLANA

VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA
GEMEINDE SILVAPLANA

www.silvaplana.ch

11. Offizielle Veranstaltungen auf dem See haben Vorrang. Die Gemeinde ist nicht haftbar, wenn Schulungen auch aus diesem Grund nicht durchgeführt werden können.
12. Eigene Veranstaltungen des Schulbetriebes (Workshops, Gruppenkurse u.s.w.), die über die gewöhnliche Schulung hinaus gehen, sind der Gemeinde vorab mitzuteilen bzw. anzufragen.
13. Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 90.00 pro Saison. Die Rechnung liegt bei.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident
Daniel Bosshard

Die Gemeindeschreiberin
Franziska Giovanoli

Kopie an Gemeinde Sils

